OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-050095/13/Wei/BZ

Datum:
Linz, 15. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Weiß aus Anlass der Säumnisbeschwerde der K vertreten durch Rechtsanwälte Prof. H wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Oö. Landesregierung über den Antrag auf Erteilung der Errichtungsbewilligung für eine Sonderkrankenanstalt für die psychiatrische Rehabilitation für Kinder und Jugendliche am Standort T nach dem Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (WV LGBl Nr. 132/1997 zuletzt geändert mit LGBl Nr. 85/2016)

zu Recht:

I. Der Antrag auf Erteilung der Errichtungsbewilligung für eine Sonderkrankenanstalt für die psychiatrische Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen am Standort T wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Ansuchen vom 24. Juni 2016 beantragte die K, T, (im Folgenden: Bfin) bei der Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) die Erteilung der Errichtungsbewilligung für eine Sonderkrankenanstalt für die psychiatrische Rehabilitation für Kinder und Jugendliche am Standort T gemäß § 4 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 unter Anschluss von nachfolgenden Unterlagen:
- Baubeschreibung
- Lageplan, M 1:500
- Detailplan Kellergeschoß, M 1:100
- Detailplan Erdgeschoß, M 1:100
- Detailplan 1. OG, M 1:100
- Detailplan 2. OG, M 1:100
- Dachdraufsicht
- Schnitte
- Ansichten
- Berechnung Bruttogeschoßfläche/Bruttoraum Inhalt samt Skizze
- Raumliste
- Brandschutzkonzept
- Küchenplan
- Beschreibung Küchenplan
- Abfallwirtschaftskonzept
- Betriebs- und Funktionsbeschreibung
- Reanimationsalarm – Konzept
- Hygieneplan
- Planmappe Haustechnik von T. & Partner
- Stellungnahme M, DI K Z, G
- Bestätigung der Benützungsbefugnis an der Betriebsanlage
- Strafregisterauszug betreffend den Geschäftsführer
- Grundbuchsauszug
- Anrainerverzeichnis

I.2. Die belangte Behörde hat aufgrund des Antrages mit Schreiben vom 9. September 2016 von der gesetzlichen Interessensvertretung und den betroffenen Sozialversicherungsträgern schriftliche Stellungnahmen zum Bedarf eingeholt.

I.3. Mit Schriftsatz vom 13. März 2017 erhob die Bfin Säumnisbeschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht. Begründend wurde ausgeführt, dass gemäß § 8 VwGVG eine Säumnisbeschwerde erst erhoben werden könne, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden habe. Die Frist beginne in jenem Zeitpunkt, indem der Antrag auf Sachentscheidung bei der zuständigen Stelle eingelangt sei. Der gegenständliche Antrag sei am 24. Juni 2016 bei der Oö. Landesregierung als der zuständigen Behörde eingebracht worden,

weshalb die Frist von sechs Monaten bereits verstrichen und eine Säumnisbeschwerde gemäß § 8 VwGVG zulässig sei. Die Verzögerung sei auf ein (überwiegendes) Verschulden der Behörde zurückzuführen, da die Bfin an der Entscheidung der Behörde keinerlei Mitwirkungspflicht treffe (die notwendigen Unterlagen seien dem Antrag beigelegt worden) und auch sonst kein Anhaltspunkt für ein Verschulden derselben vorliege.

I.4. In der Folge hat die belangte Behörde mit Schriftsatz vom 22. März 2017 der Bfin zusammengefasst mitgeteilt, dass über den gegenständlichen Antrag eine negative Entscheidung ergehen wird.

Mit weiterem Schriftsatz vom 5. April 2017 hat die belangte Behörde der Bfin in Ergänzung zum Schreiben vom 22. März 2017 die eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis übermittelt.

Die Bfin hat sich in Schriftsätzen vom 10. April 2017 und vom 13. April 2017 dazu geäußert.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 14. Juni 2017, eingelangt am 22. Juni 2017, hat die belangte Behörde die Säumnisbeschwerde samt ihrem Verfahrensakt vorgelegt. Ergänzend wurden mit Schreiben vom 7. Juli 2017 die Projektunterlagen in drei- bzw vierfacher Ausfertigung übermittelt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung ging somit auf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch Einzelrichter zu entscheiden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Schriftsatz vom 18. Juli 2017 die Oö. Landesregierung und die Salzburger Landesregierung ersucht mitzuteilen, ob zwischenzeitlich eine entsprechende (rechtskräftige) Errichtungsbewilligung für ein anderes Projekt erteilt wurde.

Die Oö. Landesregierung teilte mit Schreiben vom 8. August 2017 mit, dass mit Bescheid vom 7. August 2017, GZ: Ges-060366/50-2017-Ren, der R GmbH die Errichtungsbewilligung für eine Sonderkrankenanstalt für Kinder- und Jugendrehabilitation mit 77 Betten, davon

- 36 Betten für die Indikationsgruppe Mobilisierender Schwerpunkt, (BSR, KCH, NEU, NC, SON),
- 17 Betten für die Indikationsgruppe Herz-Kreislauf und Pulmologie (HKE und PUL), und
- 24 Betten für die Indikationsgruppe Mental Health (Kinder- und Jugendpsychiatrie – KJP und Entwicklungs- und Sozialpädiatrie – ESP),

und 67 Betten für Begleitpersonen, erteilt wurde.

Die Salzburger Landesregierung hat keine Stellungnahme abgegeben.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie durch Einholung von schriftlichen Stellungnahmen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem auch nicht Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC entgegenstehen.

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – in Ergänzung zum unter I.1. bis I.4. dargestellten Verfahrenslauf – von folgendem relevanten S a c h v e r h a l t aus:

II.3.1. Mit Ansuchen vom 16. Juli 2012, abgeändert mit Eingabe vom 14. Dezember 2012, beantragte die Bfin die Vorabfeststellung zum Bedarf gemäß § 4 Abs 3 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG) für eine Sonderkrankenanstalt für psychiatrische Rehabilitation für Kinder und Jugendliche in T, O, in Oberösterreich, mit 24 Betten.

Aus Anlass einer Säumnisbeschwerde der Bfin hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 28. Jänner 2016, GZ: LVwG-070000/37/WEI/BZ, über den Antrag auf Vorabfeststellung in der Frage des Bedarfs entschieden und dem Antrag hinsichtlich der beantragten Betten stattgegeben und festgestellt, dass der Bedarf nach der Errichtung einer Sonderkrankenanstalt für die psychiatrische Rehabilitation für Kinder und Jugendliche mit 24 Betten am Standort T, in der Versorgungszone 3 (Nord) grundsätzlich besteht, wenn und soweit nicht die – nach den gemäß § 5 Abs 5 Oö. KAG 1997 zu berücksichtigenden Ergebnissen der Planungen des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG) – vorgesehene Bettenzahl für den sog. RIG-Cluster Mental Health mit den Indikationen ESP und KJP durch eine entsprechende rechtskräftige Errichtungsbewilligung für eine andere (Sonder-)Krankenanstalt in der Versorgungszone Nord verbraucht wird.
Gegen diese Entscheidung wurde kein Rechtsmittel erhoben.

II.3.2. Dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG) in der Fassung 2012 ist ein Bedarf von 24 Betten für Kinder und Jugendliche (0-18 Jahre) für die Rehabilitations-Indikationsgruppe (RIG) ESP, KJP (Entwicklungs- und Sozialpädiatrie sowie pädiatrische Psychosomatik, Erkrankungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie) in der Versorgungszone 3 (Nord) zu entnehmen (vgl ÖSG 2012, Tabelle R2, S 145).

Im ÖSG wird auf Versorgungszonen bzw Versorgungsregionen abgestellt. Die Versorgungszone 3 (Nord) umfasst die Länder Oberösterreich und Salzburg. Der ÖSG 2012 enthält eine Planung bis 2020.

Mit dem jüngst am 30. Juni 2017 von der Bundes-Zielsteuerungskommission beschlossenen ÖSG 2017 wird der ÖSG 2012 überarbeitet, neu strukturiert und ausgebaut. Die inhaltlichen Erweiterungen umfassen Aufgabenprofile und Qualitätskriterien für spezielle Bereiche. Die Planungen beziehen sich weiterhin auf das Jahr 2020. Bei den im Rahmen der stationären Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen vorgesehenen Bettenäquivalenten pro Versorgungszone und „RIG-Cluster“ hat sich nichts geändert. Für die gegenständlich relevanten Rehabilitations-Indikationsgruppen mit den Indikationen KJP und ESP sind nach wie vor nur 24 Betten für die Versorgungszone Nord festgelegt (vgl ÖSG 2017, Tabelle R6, S 57).

II.3.3. Mit Ansuchen vom 24. Juni 2016 beantragte die Bfin unter Vorlage von Projektunterlagen die Erteilung der Errichtungsbewilligung für eine Sonderkrankenanstalt für die psychiatrische Rehabilitation für Kinder und Jugendliche am Standort T gemäß § 4 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997.

II.3.4. Die Oö. Landesregierung hat mit Bescheid vom 7. August 2017, GZ: Ges-060366/50-2017-Ren, der R R E GmbH die Errichtungsbewilligung für eine Sonderkrankenanstalt für Kinder- und Jugendrehabilitation mit 77 Betten, davon

- 36 Betten für die Indikationsgruppe Mobilisierender Schwerpunkt, (BSR, KCH, NEU, NC, SON),
- 17 Betten für die Indikationsgruppe Herz-Kreislauf und Pulmologie (HKE und PUL), und
- 24 Betten für die Indikationsgruppe Mental Health (Kinder- und Jugendpsychiatrie – KJP und Entwicklungs- und Sozialpädiatrie – ESP),

und 67 Betten für Begleitpersonen, erteilt.

Mit Schreiben vom 12. September 2017 gab die Oö. Landesregierung bekannt, dass die der R R E GmbH erteilte Errichtungsbewilligung für die beschriebene Sonderkrankenanstalt in Rechtskraft erwachsen ist.

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage, aus dem Verfahrensakt LVwG-070000 zum Vorabfeststellungsverfahren zum Bedarf sowie aus den eingeholten Stellungnahmen.

Der vorgegebene Bedarf im Ausmaß von 24 Betten für psychiatrische Kinder- und Jugendrehabilitation ergab sich bisher aus dem ÖSG in der Fassung 2012 (vgl x Ausdruck protokolliert im Akt LVwG-070000 unter ON 34) und seit 30. Juni 2017 aus dem ÖSG in der Fassung 2017. Diese ist unter der Website (x) aufrufbar.

Der ÖSG ist das zentrale Planungsinstrument der österreichischen Gesundheitsversorgung. Er basiert auf der zwischen dem Bund und allen Bundesländern getroffenen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (BGBl I Nr. 105/2008 und 199/2013) und auf dem Bundesgesetz zur partnerschaftlichen Zielsteuerung (BGBl I Nr. 26/2017). Verfasst wurde der ÖSG in den Fassungen 2012 und 2017 von der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) im Auftrag der Bundesgesundheitsagentur.

III. Rechtsgrundlagen

§ 4 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG) normiert:

(1) Die Errichtung einer bettenführenden Krankenanstalt bedarf einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Errichtungsbewilligung hat den Anstaltszweck, die Bezeichnung der Anstalt und das in Aussicht genommene Leistungsangebot (Leistungsspektrum, Leistungsvolumen einschließlich vorgesehener Personalausstattung) genau anzugeben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen je in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Planunterlagen, wie Lagepläne, Baupläne, Baubeschreibungen und dgl.; für Inhalt und Planunterlagen gilt die Oö. Bautechnikverordnung sinngemäß;
2. ein Verzeichnis, aus dem die Anzahl der Anstaltsräume, getrennt nach ihrem Verwendungszweck, sowie die Größe der Bodenfläche und des Luftraums dieser Räume ersichtlich ist;
3. Pläne und Beschreibungen für die medizinisch-technischen Apparate und technischen Einrichtungen;
4. ein Verzeichnis über den Bettenstand für die Schlafräume der Patienten und des Anstaltspersonals.

(3) Eine Vorabfeststellung zur Frage des Bedarfs ist zulässig. In diesem Verfahren ist die Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 5 Abs 1 Z 2, 3, 4 und 6 nicht erforderlich.

(4) Im Bewilligungsverfahren und im Vorabfeststellungsverfahren kann eine Stellungnahme des Landessanitätsrats eingeholt werden.

(5) Die Errichtung einer bettenführenden Krankenanstalt durch einen Krankenversicherungsträger bedarf keiner Bewilligung. Beabsichtigt ein Sozialversicherungsträger die Errichtung einer allgemeinen Krankenanstalt, so hat er dies der Landesregierung vor Baubeginn anzuzeigen.

(6) In Verfahren zur Erteilung einer Errichtungsbewilligung für eine Krankenanstalt und zur Vorabfeststellung des Bedarfs haben die Wirtschaftskammer Oberösterreich als gesetzliche Interessenvertretung der privaten Krankenanstalten sowie die betroffenen Sozialversicherungsträger hinsichtlich des nach § 5 Abs 1 Z 1 in Verbindung mit Abs 5 zu prüfenden Bedarfs Parteistellung im Sinn des § 8 AVG und das Recht der Beschwerde

gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG sowie das Recht der Revision gemäß Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG.

§ 5 Oö. KAG lautet:

(1) Die Errichtungsbewilligung ist zu erteilen, wenn

1. ein Bedarf im Sinn des Abs 2 in Verbindung mit Abs 4 oder 5 gegeben ist,

2. das Eigentum an der für die bettenführende Krankenanstalt vorgesehenen Betriebsanlage oder das sonstige Recht zu deren Benützung nachgewiesen wird,

3. das Gebäude, das als Betriebsanlage dienen soll, den für solche Gebäude geltenden bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht,

4. die vorgesehene Ausstattung mit medizinisch-technischen Apparaten den nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft an eine bettenführende Krankenanstalt der vorgesehenen Art zu stellenden Anforderungen entspricht,

5. eine den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft entsprechende ärztliche Behandlung gewährleistet ist, und

6. gegen den Bewilligungswerber keine Bedenken bestehen; Bedenken sind dann gegeben, wenn er vorbestraft ist und nach der Art der Vorstrafe ein einwandfreier Betrieb nicht zu erwarten ist oder wenn sonstige Umstände, zB im Hinblick auf seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie sein Vorleben, vorliegen, die seine Eignung ausschließen.

(2) Der Bedarf nach einer bettenführenden Krankenanstalt mit dem angegebenen Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot ist im Hinblick auf das in angemessener Entfernung bereits bestehende Versorgungsangebot öffentlicher, privater gemeinnütziger und sonstiger bettenführender Krankenanstalten mit Kassenverträgen zur Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung und zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit zu beurteilen. Ein Bedarf nach Sanatorien ist nicht gegeben, wenn das Verhältnis der Zahl der Sanatoriumsbetten einer Fachrichtung im Land zur Bettenzahl der Sonderklasse der entsprechenden Fachrichtung der öffentlichen Krankenanstalten der im § 2 Z 1 und 2 bezeichneten Art im Land einen von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzenden Wert (Verhältniszahl) überschreitet. Bei der Festsetzung der Verhältniszahl ist unter Bedachtnahme auf die Verordnung gemäß § 39 Abs 4 sicherzustellen, dass die eine wirtschaftliche Führung zulassende Belagstärke der Betten der Sonderklasse in den öffentlichen Krankenanstalten der erwähnten Art im Land gewährleistet bleibt.

(3) Die Landesregierung hat von einer Prüfung des Bedarfs abzusehen, wenn nach dem vorgesehenen Leistungsangebot ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen erbracht werden sollen. Die oberösterreichische Gebietskrankenkasse ist zur Frage, ob es sich beim Leistungsangebot um ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen handelt, zu hören. Darüber hinaus ist von der Prüfung des Bedarfs abzusehen, wenn bereits eine Errichtungsbewilligung erteilt wurde und die Verlegung des Standorts innerhalb desselben Einzugsgebiets erfolgt.

(4) Für Fondskrankenanstalten ist ein Bedarf gegeben, wenn die geplante Errichtung nach dem angegebenen Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot einer gemäß § 39 Abs 4 erlassenen Verordnung entspricht.

(5) Für sonstige bettenführende Krankenanstalten ist ein Bedarf gegeben, wenn unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Planungen des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit (ÖSG) hinsichtlich

1. der örtlichen Verhältnisse (Bevölkerungsstruktur und Besiedelungsdichte),
2. der für die Versorgung bedeutsamen Verkehrsverbindungen,
3. der Auslastung bestehender stationärer Einrichtungen sowie
4. der Entwicklungstendenzen in der Medizin bzw Zahnmedizin

eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots nachgewiesen werden kann.

(6) Die Errichtungsbewilligung ist mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs 1 und zur Gewährleistung einer den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft entsprechenden ärztlichen Behandlung oder aus anderen öffentlichen Interessen, insbesondere im Interesse der bestmöglichen gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung, erforderlich ist.

(7) Wenn nicht binnen drei Jahren ab Erteilung der Errichtungsbewilligung mit der Errichtung der bettenführenden Krankenanstalt begonnen wird, kann die Landesregierung die Errichtungsbewilligung zurücknehmen, sofern die Zurücknahme im Interesse der Sicherstellung einer dem Bedarf entsprechenden Krankenanstaltspflege geboten ist.

IV. Erwägungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich:

IV.1. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidung über den von der Bfin eingebrachten Antrag auf Erteilung der Errichtungsbewilligung ist aufgrund des Überganges der Zuständigkeit nach eingebrachter Säumnisbeschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nach Ablauf von sechs Monaten gegeben.

IV.2. Voraussetzung für die Erteilung der Errichtungsbewilligung ist nach § 5 Oö. KAG unter anderem, dass ein Bedarf iSd Abs 2 in Verbindung mit Abs 4 oder 5 gegeben ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Erkenntnis vom 28. Jänner 2016, GZ: LVwG-070000/37/WEI/BZ, festgestellt, dass der Bedarf nach der Errichtung einer Sonderkrankenanstalt für die psychiatrische Rehabilitation für Kinder und Jugendliche mit 24 Betten am Standort T, O, in der Versorgungszone 3 (Nord) grundsätzlich besteht, wenn und soweit nicht die – nach den gemäß § 5 Abs 5 Oö. KAG 1997 zu berücksichtigenden Ergebnissen der Planungen des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG) – vorgesehene Bettenzahl für den sog. RIG-Cluster Mental Health mit den Indikationen ESP und KJP durch eine entsprechende rechtskräftige Errichtungsbewilligung für eine andere (Sonder-)Krankenanstalt in der Versorgungszone Nord verbraucht wird.

Dieses Erkenntnis wurde von den Parteien nicht bekämpft. Es unterliegt keinem weiteren Rechtszug und ist verbindlich geworden. Die dem Grunde nach bejahte Bedarfsfrage in Bezug auf eine Sonderkrankenanstalt im Standort T ist entschieden und nicht mehr neu zu prüfen. Mit der Vorabfeststellung des Bedarfs wird das Bestehen eines Bedarfs auch für das Verfahren zur Erteilung einer Errichtungsbewilligung bindend festgelegt (vgl idS VwGH 11.10.2016, Ro

2014/11/0056 zum Sbg KAG). Verfahrensgegenständlich war somit keine Bedarfsprüfung nach § 5 Abs 2 iVm Abs 5 Oö. KAG über den beantragten Standort durchzuführen.

IV.3. Im Erkenntnis vom 28. Jänner 2016, GZ: LVwG-070000/37/WEI/BZ, wurde die Bedarfsfeststellung allerdings unter Angabe einer auflösende Bedingung vorgenommen, weil die nach § 5 Abs 5 Oö. KAG verbindlichen Planungsaussagen des ÖSG zur Bettenanzahl in der Versorgungszone Nord diese Beschränkung erforderlich machte. Danach fällt der Bedarf wieder weg, soweit die vorgesehene Bettenzahl durch Errichtungsbewilligungen an anderen Standorten ausgeschöpft wird. Es ist daher entscheidungswesentlich, ob die auflösende Bedingung eingetreten und damit der Bedarf entfallen ist.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat die Oö. Landesregierung mit Bescheid vom 7. August 2017, GZ: Ges-060366/50-2017-Ren, der R R E GmbH die Errichtungsbewilligung für eine Sonderkrankenanstalt für Kinder- und Jugendrehabilitation, unter anderem mit 24 Betten für die Indikationsgruppe Mental Health (Kinder- und Jugendpsychiatrie – KJP und Entwicklungs- und Sozialpädiatrie – ESP), erteilt. Dieser Bescheid ist nach Mitteilung der Bewilligungsbehörde am 11. September 2017 in Rechtskraft erwachsen.

Im Ergebnis ist damit die auflösende Bedingung zur Vorabfeststellung des Bedarfs im hg Erkenntnis vom 28. Jänner 2016 eingetreten. Der Bedarf für die Errichtung einer Sonderkrankenanstalt für die psychiatrische Rehabilitation für Kinder und Jugendliche mit 24 Betten in der Versorgungszone 3 (Nord) für den sog. „RIG-Cluster“ Mental Health mit den Indikationen ESP und KJP ist mit Erteilung der den geplanten Bettenbedarf ausschöpfenden Errichtungsbewilligung für das Projekt in Rohrbach weggefallen. Der ÖSG 2017 hat die schon im ÖSG 2012 für die Versorgungszone 3 (Nord) bis 2020 vorgesehene Bettenzahl von 24 für die stationäre Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des genannten „RIG-Cluster“ Mental Health beibehalten.

Da somit die Voraussetzung eines Bedarfs für die beantragte Sonderkrankenanstalt im Standort T zur Gänze weggefallen ist und im Entscheidungszeitpunkt damit nicht mehr vorliegt, war der Antrag der Bfin auf Erteilung einer Errichtungsbewilligung abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die nach den maßgeblichen Bestimmungen dargestellte Rechtslage erscheint klar und

eindeutig. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts weicht auch nicht - soweit ersichtlich - von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. W e i ß